

„Jour fixe“ der Wirtschaftsprüferkammer

Themen:

- 1. Öffentliche Aufsicht über Abschlußprüfer**
- 2. Die Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung**
- 3. Zur Lage der Berufshaftpflichtversicherung**
 - Marktentwicklung und Schadensverlauf -**

1. Öffentliche Aufsicht über Abschlußprüfer

- Modernisierung der 8. EU-Richtlinie („Abschlußprüferrichtlinie“)
- Kabinettsentwurf des BMWA vom 1. September 2004 zum Abschlußprüferaufsichtsgesetz (6. WPO-Novelle / APAG)

Modernisierung der 8. EU-Richtlinie

- Hintergründe und Motive des Vorschlags -

- 8. EU-Richtlinie vom 10. April 1984
- Skandale in USA und EU
- Rückgewinnung des Vertrauens in den Jahresabschluß

Modernisierung der 8. EU-Richtlinie

- Hintergründe und Motive des Vorschlags -

- Es soll eine bessere Qualität und mehr Transparenz der Abschlußprüfung erreicht werden
- Regelwerk wird ausführlich gestaltet
- Außerdem sollte die Richtlinie eine Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit „Berufsaufsicht“ in EU-Staaten und in Drittländern (z. B. PCAOB) sein

Modernisierung der 8. EU-Richtlinie

- Regelungen im einzelnen -

- Gesetzliche Abschlußprüfungen
- Unterscheidung hinsichtlich Anforderungen an die Prüfer und Prüfungen
 - bei allen gesetzlichen Abschlußprüfungen
 - bei Prüfungen bei Unternehmen im öffentlichen Interesse

Modernisierung der 8. EU-Richtlinie

- Regelungen im einzelnen -

- Was sind Unternehmen im öffentlichen Interesse?
 - Notierte Unternehmen
 - Banken / Versicherungen
 - Weitere durch Bestimmung der Mitgliedsstaaten
 - Signifikante öffentliche Relevanz
 - Natur des Geschäftes
 - Größe oder Anzahl der Beschäftigten

Modernisierung der 8. EU-Richtlinie

- Regelungen im einzelnen -

- Prüfungen dürfen nur durch registrierte Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaften stattfinden
- Detaillierte Regelungen zur Registrierung
- Aber auch Widerruf der Registrierung mit Bekanntmachung
- Voraussetzung für die Qualifikationen entsprechen den deutschen Voraussetzungen in Bezug auf Lerninhalte, praktische Tätigkeit etc.
- Festlegung des kontinuierlichen Trainings mit Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen
- Registrierungsvorschriften von WPs und WPGs entsprechen weitgehend den deutschen Vorschriften

Modernisierung der 8. EU-Richtlinie

- Regelungen im einzelnen -

- Unabhängigkeitsbestimmungen und Objektivität entspricht deutschen Regelungen zumindest nach neuem § 319 HGB
- Ethics-Grundsätze müssen eingehalten werden (im übrigen sind wir als Mitglied von IFAC verpflichtet, die „International-Ethics-Grundsätze“ einzuhalten)
- Regelungen zu Prüfungsgebühren
 - diese dürfen nicht durch andere Dienstleistungsgebühren beeinflusst sein
 - keine erfolgsabhängige Vergütung

Modernisierung der 8. EU-Richtlinie

- Regelungen im einzelnen -

- Anwendung der ISA
 - die international anerkannt sind und
 - die mit einem ordentlichen Verfahren, öffentlicher Aufsicht und Transparenz entwickelt sind
- Bei Konzernabschlüssen trägt der KA-Prüfer die volle Verantwortung für den konsolidierten Abschluß

Modernisierung der 8. EU-Richtlinie

- Regelungen im einzelnen -

- Qualitätskontrollverfahren mit detaillierten Regelungen zur
 - Organisation
 - Funding
 - Ressourcen des Systems
 - Erfahrung und Training im Qualitätskontrollverfahren
 - Beurteilung von Prüfungsgebühren, Independence etc.
 - Zeitraum: wenigstens alle 6 Jahre
 - Jährlicher Bericht zum Qualitätskontrollsystem
 - Empfehlung

Modernisierung der 8. EU-Richtlinie

- Regelungen im einzelnen -

- Einrichtung eines Systems zur Investigation mit Sanktionen
- Einrichtung einer öffentlichen Aufsicht
 - alle Abschlußprüfer müssen dem unterworfen werden
 - Non-Practitioners mit entsprechender Kenntnis müssen das System leiten
 - Zulassungsmöglichkeit von Berufsangehörigen

Modernisierung der 8. EU-Richtlinie

- Regelungen im einzelnen -

- Einzelne Verantwortlichkeiten
 - Aufsicht über
 - Registrierung
 - Annahme von Ethics-Standard
 - Fortbildung
 - Berufsaufsicht
- System der Aufsicht muß transparent sein
- System muß angemessen finanziert sein

Modernisierung der 8. EU-Richtlinie

- Regelungen im einzelnen -

- Regelungen zur Bestellung und Widerruf sowie Bekanntmachung sind für Deutschland nicht neu und nicht problematisch
- Besondere Regelungen für Prüfungen von Unternehmen im „öffentlichen Interesse“
 - jährlicher Transparenzbericht des WP bzw. WPG
 - Gesetzliche Struktur und Eigentümer
 - Verbundzugehörigkeit
 - Managementstruktur der WPG
 - Beschreibung des internen Qualitätskontrollsystems

Modernisierung der 8. EU-Richtlinie

- Regelungen im einzelnen -

- Wann fand die letzte Qualitätskontrolle statt?
 - Liste von geprüften Unternehmen
 - Im „öffentlichen Interesse“
 - Unabhängigkeitserklärung
 - Angabe und Aufteilung der Gebühren
(Prüfung, Tax etc.)
 - Informationen über die Grundzüge der
Partnervergütung
- Einrichtung eines Audit Committees
 - Auswahl der Prüfer

Modernisierung der 8. EU-Richtlinie

- Regelungen im einzelnen -

- Besondere Independence-Regelungen
 - Jährliche Unabhängigkeitserklärung
 - Bekanntgabe der übrigen Services
 - Rotation (Mitgliedsstaatenwahlrecht)
 - Externe Rotation
 - Interne Rotation
 - Beschäftigung beim geprüften Unternehmen
- Wenn Unternehmen im „öffentlichen Interesse“ geprüft werden
 - > Qualitätskontrolle alle 3 Jahre

Modernisierung der 8. EU-Richtlinie

- Zeitablauf -

- Geplantes Inkrafttreten Mitte 2005
- Transformation der Regelungen in nationales Recht innerhalb von 2 Jahren
- Transformationsfolge ist eine 7. WPO-Novelle

6. WPO-Novelle / APAG - Überblick (1) -

Motive:

- Sarbanes-Oxley Act (Listed Companies)
- Entwurf einer 8. EU-Richtlinie (gesetzliche Abschlußprüfung; etliche Regelungsentwürfe bereits in APAG übernommen)
- 10-Punkte-Programm der Bundesregierung (gesetzliche AP)

6. WPO-Novelle / APAG

- Überblick (2) -

Regelungsbereiche:

- 6. WPO-Novelle thematisch beschränkt auf berufsstandsunabhängige Aufsicht (public oversight) und Umsetzung der QKB-Empfehlungen
- Inkrafttreten bereits Anfang 2005
- Sonstige Regelungsbereiche, insb. Umsetzung der modernisierten 8. Richtlinie in einer 7. WPO-Novelle

6. WPO-Novelle / APAG

- Stellung und Aufgaben der WPK (1) -

§ 4 WPO:

WPK zur Erfüllung der beruflichen
Selbstverwaltungsaufgaben

§ 57 WPO:

Aufgaben und Selbstverständnis der
beruflichen Selbstverwaltung

6. WPO-Novelle / APAG

- Stellung und Aufgaben der WPK (2) -

§ 57 Abs. 1 WPO-E:

- unverändert: Wahrnehmung der Belange der Gesamtheit der Mitglieder
- neu: ausdrückliche Feststellung, daß WPK die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

6. WPO-Novelle / APAG

- Stellung und Aufgaben der WPK (3) -

§ 4 Abs. 1 WPO-E:

Hervorhebung bestimmter

Selbstverwaltungsaufgaben als zugleich der
mittelbaren Staatsverwaltung zugehörig

6. WPO-Novelle / APAG

- Berufsaufsicht (1) -

Rückblick:

5. WPO-Novelle

- Wegfall des Subsidiaritätsprinzips (§§ 83, 83b, 83 c WPO)
- Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 99 Abs. 1 S. 3 WPO)
- Geldbuße zusätzlich zur Rüge (§ 63 Abs. 1 S. 3 WPO)
- Zwangsgeld (§ 62 a WPO)

6. WPO-Novelle / APAG

- Berufsaufsicht (2) -

Rückblick:

5. WPO-Novelle

- Differenziertere Maßnahmen im berufsgerichtlichen Verfahren (§§ 68, 68a WPO)
- Datenübermittlungen erleichtert (§§ 36a, 84a WPO)
- Nicht geregelt, aber Folge der veränderten Rahmenbedingungen: Verstärkung der Fachaufsicht

6. WPO-Novelle / APAG

- Berufsaufsicht (3) -

Neu:

§ 61a WPO-E

Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer
für die Berufsaufsicht

6. WPO-Novelle / APAG

- Berufsaufsicht (4) -

§ 61a WPO-E: Ermittlungen der WPK

- Ermittlungsverpflichtung der WPK nach § 62 WPO bei jedem Verdacht
- Berücksichtigung der Mitteilungen der Prüfstelle oder der BaFin
- unverändert beschränkte Ermittlungs- und Maßnahmemöglichkeiten

6. WPO-Novelle / APAG

- Berufsaufsicht (5) -

§ 61a WPO-E: Maßnahmen der WPK

- Entscheidung über Einstellung, Rügeverfahren oder Information an die GStA
- vor jeder Einstellung Anhörung der APAK erforderlich

6. WPO-Novelle / APAG

- Berufsaufsicht (6) -

Ausblick:

7. WPO-Novelle

- Weitergehende Ermittlungsbefugnisse der WPK
- Weiterreichende Maßnahmebefugnisse der WPK
- Einzelfragen wie
 - Empfänger von Geldbußen
 - Datenübermittlungen
 - Einflußmöglichkeiten in berufsgerichtlichen Verfahren

6. WPO-Novelle / APAG

- Öffentliche Aufsicht (1) -

Einrichtung einer
Abschlußprüferaufsichtskommission
(APAK)

- nachgebildet PCAOB und 8. EU-Richtlinie -

6. WPO-Novelle / APAG

- Öffentliche Aufsicht (2) -

Aufgaben der APAK

- Aufsicht über die WPK, soweit gesetzliche AP betroffen sind:
 - Prüfung/Eignungsprüfung
 - Bestellung/Anerkennung/Widerruf
 - Registrierung/Qualitätskontrolle
 - Berufsaufsicht
 - Annahme von Berufsgrundsätzen
- Aufsicht über die Annahme von internationalen Prüfungsstandards

6. WPO-Novelle / APAG - Öffentliche Aufsicht (3) -

Befugnisse der APAK (§ 66a WPO-E)

- Fachbezogene Systemaufsicht
- APAK unterliegt Rechtsaufsicht durch BMWA
- Teilnahmerecht für Sitzungen der WPK und deren Organe
- Zusammenarbeit mit entsprechenden zuständigen Stellen in den EU-Staaten und in Drittländern
- Heranziehung sachverständiger Dritter zur Beratung in APAK-Sitzungen

6. WPO-Novelle / APAG - Öffentliche Aufsicht (4) -

Befugnisse der APAK (§ 66a WPO-E)

- Informations- und Einsichtsrecht
- Zurückverweisungsrecht an WPK (Zweitprüfung)
- Letztentscheidungsbefugnis mit Weisungsrecht
- Hält die WPK eine Weisung für rechtswidrig, kann sie den Vorgang dem BMWA zur Rechtsaufsicht vorlegen

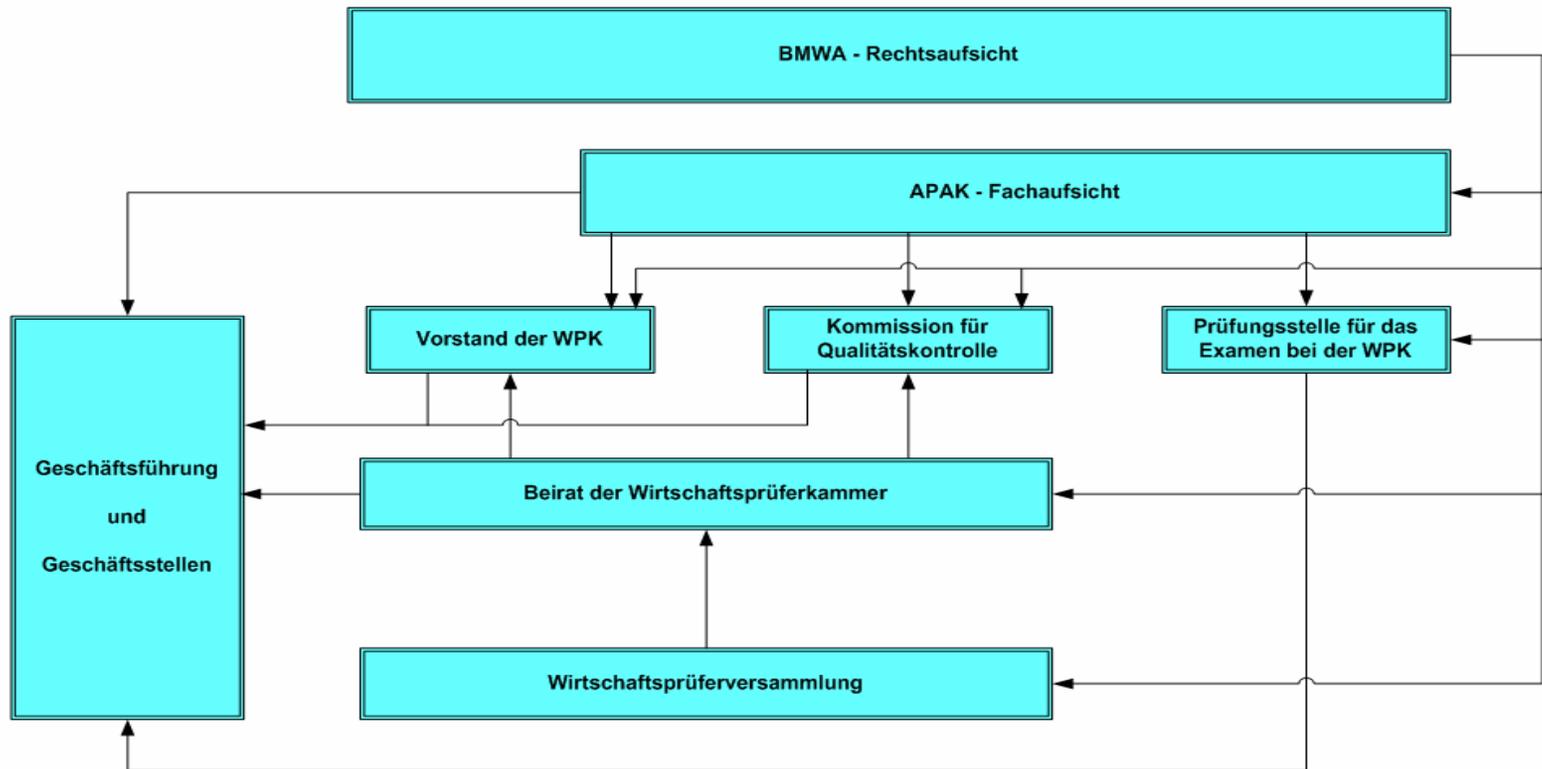
6. WPO-Novelle / APAG

- Öffentliche Aufsicht (5) -

Besetzung der APAK (§ 66a WPO-E)

- mind. 6, höchstens 10 ehrenamtliche Mitglieder
- ausschließlich Berufsfremde oder in den letzten 5 Jahren nicht bestellte Berufsangehörige
- Mitglieder sind unabhängig und nicht weisungsgebunden
- Benennung durch BMWA für 4 Jahre

Struktur der W. . .



6. WPO-Novelle / APAG

- Qualitätskontrollverfahren (1) -

§ 55b WPO-E Qualitätssicherungssystem

- Zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Berufssiegel geführt wird, ist ein Qualitätssicherungssystem erforderlich
- Das Qualitätssicherungssystem ist zu dokumentieren

6. WPO-Novelle / APAG

- Qualitätskontrollverfahren (2) -

§ 57f. WPO i.V. m. § 66a WPO-E

Für Überwachung der Qualitätskontrolle ist künftig die APAK zuständig.

- Überwacht Angemessenheit und Funktionsfähigkeit der QK und nimmt hierzu Stellung (Weisungsrecht über Entscheidungen der KfQK)
- Gibt Empfehlungen zur Fortentwicklung und Verbesserung der QK
- Kann erforderliche Aufklärungen und Nachweise von der KfQK und dem PfQK verlangen
- Darf an QK (Schlußbesprechungen) und an Sitzungen der KfQK teilnehmen
- Erstellt jährlich öffentlichen Bericht

6. WPO-Novelle / APAG

- Qualitätskontrollverfahren (3) -

§ 57a WPO-E

Weiterentwicklung i.S. der Empfehlungen
des QK- Beirates, im einzelnen:

- Ermächtigung für Qualitätssicherungsgrundsätze in der Berufssatzung (§ 55b WPO-E)
- Spezielle Fortbildungspflicht für PfQK (§ 57 a Abs. 3 Nr. 4 WPO-E, einschl. Ermächtigung für Konkretisierung in der Satzung QK, § 57c Abs. 2 Nr. 7 WPO-E)

6. WPO-Novelle / APAG

- Qualitätskontrollverfahren (5) -

§ 57a WPO-E

- Ausschlußgrund „Besorgnis der Befangenheit“ für den PfQK (§ 57a Abs. 4 WPO-E)
- Folge ist Widerruf der Teilnahmebescheinigung durch die KfQK (§ 57e Abs. 2 S. 4 WPO-E)

6. WPO-Novelle / APAG

- Qualitätskontrollverfahren (4) -

§ 57a WPO-E

- Vorgaben zum QK-Bericht
(§ 57a Abs. 5 WPO-E, einschl. Ermächtigung für Konkretisierung in der Satzung QK, § 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO)
- Auswahl der PfQK (§ 57a Abs. 6 WPO-E):
 - bis zu 3 Vorschläge mit Unabhängigkeitsbestätigungen
 - Widerspruchsrecht der KfQK

6. WPO-Novelle / APAG

- Qualitätskontrollverfahren (6) -

§ 59a WPO-E

- Entscheidungsbefugte Abteilungen der Kommission für QK (§ 59a Abs. 6 WPO-E)



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

2. Die Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung (WiPrAusbV)



**Referentenentwurf einer Verordnung über die
Einrichtung von anerkannten
Hochschulausbildungsgängen und zur Anrechnung
von Studienleistungen nach
§§ 8a und 13b der WPO**

Anerkannte Hochschulausbildungsgänge (§ 8a WPO)

- Regelungen im einzelnen -

- Aufbau der Hochschulausbildungsgänge
 - Anerkennung konsekutiver Hochschulausbildungsgänge (Bakkalaureus/Magister); sofern sie zur Ausbildung von WPs besonders geeignet sind
 - Bakkalaureus-Studiengang muß wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtet sein
 - Regelstudienzeit drei Jahre
 - Prüfungen
 - Besonderer Abschluß

Anerkannte Hochschulausbildungsgänge (§ 8a WPO)

- Magister-Studiengang -

- Anzurechnende Leistungsnachweise von Prüfungen finden im Rahmen der Zulassungsprüfung und des Magister-Studiengangs statt
- Regelstudienzeit: zwei Jahre
- Referenzrahmen für
 - Prüfungsinhalte
 - Zugrundeliegende Studieninhalte
 - Vergabe von Leistungspunkten
- Abschluß
 - Keine Bestellung zum WP
 - Besonderer Magistergrad möglich; ohne „WP“

Anerkannte Hochschulausbildungsgänge (§ 8a WPO)

- Magister-Studiengang -
- Zulassung zum Magisterstudiengang
 - Voraussetzungen
 - Erfolgreicher Abschluß eines Bakkalaureus-Studienganges
 - Halbes Jahr Tätigkeit
 - Halbes Jahr Prüfungstätigkeit
 - Bestehen der Zulassungsprüfung (mit Bescheid) vier- bis sechsstündige Aufsichtsarbeit in den Prüfungsgebieten „Angewandte BWL und VWL“

Anerkannte Hochschulausbildungsgänge (§ 8a WPO)

- Magister-Studiengang -

- Akkreditierung
 - Durch private Akkreditierungsagentur, die von Deutschem Akkreditierungsrat akkreditiert ist
 - Antrag durch Hochschule
 - Reakkreditierungs-Verfahren
 - Meldung der erfolgreichen Akkreditierung/Reakkreditierung an WPK
 - Ein Beauftragter der WPK mit Vetorecht

Anerkannte Hochschulausbildungsgänge (§ 8a WPO)

- Magister-Studiengang -
- Fachspezifischer Referenzrahmen
 - Erarbeitung durch jeweils zwei Vertreter von WPK/IDW, des Verbandes der Hochschullehrer, des Fachhochschul-lehrer-Arbeitskreises „Steuern und Wirtschaftsprüfung“ und einen Vertreter der Aufgabenkommission
 - Genehmigung durch das BMWA
 - Vorgabe an Akkreditierungsagentur

Anerkannte Hochschulausbildungsgänge (§ 8a WPO)

- Magister-Studiengang -

- Mindestinhalt
 - Alle Prüfungsgebiete nach § 5 der PrüfO (WP)
 - Möglichkeit der Erlangung von Leistungsnachweisen, die dem WP-Examen in schriftlicher und mündlicher Prüfung entsprechen müssen
 - Dies gilt nicht für „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
=> Forderung des Berufsstandes: Sollte ebenfalls nicht für „Steuerrecht“ gelten
 - Schriftliche und mündliche Prüfungen müssen im Ergebnis dem WP-Examen nach Inhalt, Form und zeitlichem Umfang entsprechen

Anerkannte Hochschulausbildungsgänge (§ 8a WPO)

- Magister-Studiengang -
- Leistungsnachweis/Anrechnungsverfahren
 - Bestätigung mit Benotung
 - Vorlage bei Zulassungsantrag zur WP-Prüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ dürfen nicht älter als vier Jahre sein
 - Prüfungsstelle stellt die Anrechenbarkeit der Leistungsnachweise fest

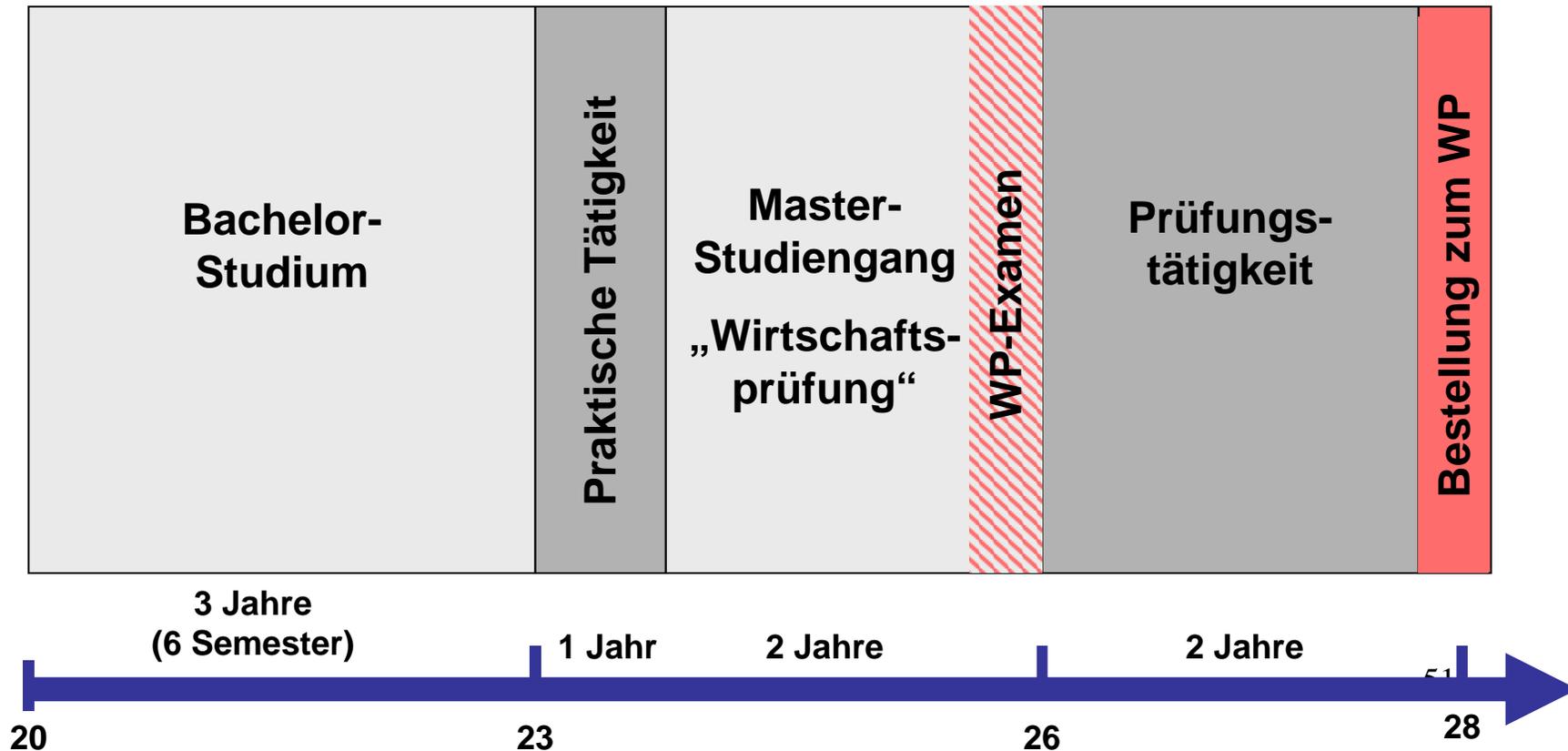
Anerkannte Hochschulausbildungsgänge (§ 8a WPO)

- Magister-Studiengang -

- Abschließende Prüfung durch die WPK
 - Kurzvortrag sowie schriftliche (zwei Klausuren) und mündliche Prüfung in den Fächern „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, findet vor der Prüfungskommission statt
 - Berücksichtigung von Einzelfragen aus anderen Prüfungsgebieten (insbesondere „Steuerrecht und „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“)
 - => Forderung des Berufsstandes: Schriftliche und mündliche Prüfung im „Steuerrecht“
 - Bestellung zum WP (durch WPK) erst, wenn die dreijährige praktische Tätigkeit erfüllt ist

Anerkannte Hochschulausbildungsgänge (§ 8a WPO)

- Berufsweg zum WP -



Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO

- Anrechnung -

- Anrechnung bereits im Studium erbrachter schriftlicher und mündlicher Prüfungen im WP-Examen
 - => Gilt nicht für „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
 - => Gilt nicht für Steuerrecht

Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO

- Voraussetzung der Anerkennung -

- Hochschulausbildungsgang muss als gleichwertig zum Wirtschaftsprüfer-Examen festgestellt werden (anhand Referenzrahmen inkl. Curricula)
- Gewähltes Haupt- oder Schwerpunktfach muß die wesentlichen Inhalte des „Wirtschaftlichen Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und/oder „Wirtschaftsrecht“ entsprechen
- Prüfungsleistungen müssen in diesen Fächern erbracht worden sein
- Hochschulausbildung muss Hochschulrahmengesetz entsprechen

Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO

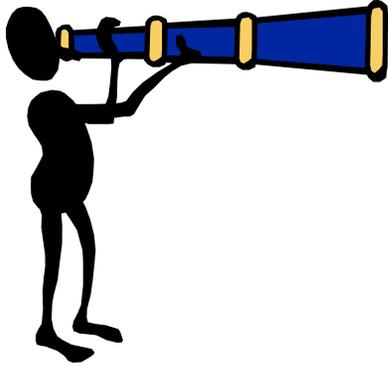
- Gleichwertigkeit -

- Eine Gleichwertigkeit des Hochschulausbildungsganges mit WP-Examen ist gegeben, wenn die Prüfung nach
 1. **Inhalt** gemäß § 5 (Prüfungsgebiete) und § 14 (mündliche Prüfung) der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer,
 2. **Form** gemäß § 9 (Aufsichtsarbeiten) und § 14 Abs. 4 (Form der mündlichen Prüfung) der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und
 3. **zeitlichem Umfang insgesamt** gemäß § 8 Abs. 2 (schriftliche Prüfung 4 bis 6 Stunden) und § 14 Abs. 3 (mündliche Prüfung soll für den einzelnen Bewerber zwei Stunden nicht überschreiten) der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüferim Ergebnis gleichzusetzen sind.

Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO

- Form und Inhalt -

- Form der Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung müssen für jede Prüfung von der Hochschule ausdrücklich und im Einzelnen bestätigt werden.
- Die Bestätigung erfolgt durch:
 - Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der jeweiligen Hochschule vor jedem Semester
 - Vorlage bei der Prüfstelle (zur glaubhaften Gewährleistung) des Curriculums derjenigen Veranstaltungen, die die Prüfungsgebiete des WP-Examens abdecken (bis 6 Jahre nach Studienabschluß)
 - Einreichung eines entsprechenden Antrages bei Prüfstelle
 - Prüfstelle legt Form, Inhalt, Gebühren und genauen Zeitpunkt der Antragsstellung fest
 - Nach Prüfung der Unterlagen teilt die Prüfstelle der Hochschule mit, ob die Vorgaben formell erfüllt sind



Ausblick

- Inkrafttreten 1. Januar 2005?
- § 13b WPO kann wohl schnell umgesetzt werden
- § 8a WPO: Sind die Hochschulen dazu in der Lage?
Gibt es genügend Nachfrage?

3. Zur Lage der Berufshaftpflichtversicherung

- Marktentwicklung und Schadensverlauf -

I. Einleitung

II. Prinzipien der gesetzlichen Pflichtversicherung

III. Vergangenheitsbetrachtung

IV. Der derzeitige Ist-Zustand

V. Zukunftbetrachtung